

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Oktober 2013

Nr. 2013/1892

Deitingen: Änderung Teilzonen- und Gestaltungsplan Kiesgrube Mühlerain mit Sonderbauvorschriften und Rodungsgesuch sowie Umweltverträglichkeitsprüfung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Deitingen unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung des Teilzonen- und Gestaltungsplans Kiesgrube Mühlerain mit Sonderbauvorschriften und Rodungsgesuch sowie Umweltverträglichkeitsprüfung, bestehend aus folgenden Unterlagen zur Genehmigung:

- Teilzonen- und Gestaltungsplan, 1:1'000
- Geänderte Sonderbauvorschriften
- Rodungsgesuch vom 18.02.2013 mit Plan Rodung und Ersatzaufforstung, 1:1'000
- Umweltverträglichkeitsbericht.

Die Änderung des Teilzonen- und Gestaltungsplanes stützt sich auf folgende Unterlagen:

- Plan Betriebszustand 1, 1:1'000
- Profile, 1:1'000
- Technischer Bericht
- Planungsbericht.

2. Erwägungen

2.1 Allgemeines

Für die Auffüllung der bestehenden Kiesgrube Mühlerain in Deitingen wurde in der Vergangenheit viel mehr Material deponiert als Wandkies abgebaut. Dadurch wurde die Grube zu rasch aufgefüllt, was zu sehr engen Platzverhältnissen geführt hat. Die Eigentümerin (Bürgergemeinde Deitingen) möchte deshalb die Kiesgrube höher auffüllen als im rechtsgültigen Plan (RRB Nr. 857 vom 23. April 2002) vorgesehen ist. Dazu muss die Endgestaltung der Kiesgrube angepasst werden, indem eine höhere Auffüllkote festgelegt wird. Das Auffüllvolumen im Perimeter wird damit um 0.95 Mio. m³ auf total 2.5 Mio. m³ gesteigert. Mit dieser Änderung und unter Annahme einer mittleren Materialablagerung von 40'000 m³ pro Jahr, wird die Grube ca. im Jahr 2073 aufgefüllt sein.

Zusätzlich zur Erhöhung der Auffüllkote werden der Perimeter der Grube flächenneutral bereinigt, die Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen festgelegt und die waldrechtlichen Belange geregelt.

2.2 Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt

Nach Ziffer 80.3 des Anhangs der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) unterliegen Kiesgruben mit einem abbaubaren Gesamtvolumen von mehr als 300'000 m³ der UVP-Pflicht. Diese Pflicht gilt sowohl für Neuanlagen wie auch für wesentliche Änderungen bestehender Anlagen. Mit der vorgesehenen Erhöhung des Auffüllvolumens liegt beim vorliegenden Projekt eine wesentliche Änderung vor. Die Planung ist damit UVP-pflichtig.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung, die der Regierungsrat gemäss der kantonalen Verordnung über die Verfahrenskoordination und Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vornimmt, stützt sich auf:

- Den Bericht über die Umweltverträglichkeit der Projektverfasser (Fassung vom 18. Februar 2013).
- Die vorläufige Beurteilung durch die kantonale Umweltschutzfachstelle (Amt für Umwelt) vom 16. Januar 2013 resp. die definitive Beurteilung vom 4. September 2013.

Das Amt für Umwelt beurteilt das Projekt unter Berücksichtigung der ausgewiesenen Massnahmen als umweltverträglich.

2.3 Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen, Waldreservat Mürgelibrunnen

Für die Änderung der Planung sind einerseits Massnahmen für den ökologischen Ausgleich nach § 18 lit. c Abs. 3 der Verordnung über Natur- und Heimatschutz (BGS 435.141), andererseits Kompensationen für die verzögerte Ersatzaufforstung zu leisten. Die Massnahmen liegen ausserhalb des Planungssperimeters und werden mit Vereinbarungen geregelt. Zum einen wurde eine Vereinbarung mit dem Kanton Bern über die Parzelle GB Nr. 358 in Wangenried abgeschlossen. Dieses Grundstück gehört zum Umland des Naturschutzgebietes Mürgelibrunnen und wird zu einer Riedwiese extensiviert. Mit dem Kanton Solothurn hat die Bürgergemeinde Deitingen eine Vereinbarung über die Errichtung eines neuen Waldreservats getroffen. Dieses umfasst die Parzelle GB Nr. 233 in Deitingen (Mürgelibrunnen). Beide Vereinbarungen wurden von der Bürgergemeindeversammlung am 20. November 2012 genehmigt und liegen unterzeichnet vor. Sie sind in den Sonderbauvorschriften (§ 7.3 und 7.4) verankert und damit Bestandteil der vorliegenden Genehmigung.

Zusätzlich werden während der Betriebsphase 15 % der Grubenfläche für den ökologischen Ausgleich zur Verfügung gestellt.

2.4 Waldrechtliche Ausnahmebewilligung nach Art. 5 Bundesgesetz über den Wald (Rodungsbewilligung)

Die Bürgergemeinde Deitingen baut im Gebiet Mühlerain im Deitinger Wald seit den fünfziger Jahren des letzten Jahrhunderts Kies ab. Am 23. April 2002 erteilte der Regierungsrat eine generelle Rodungsbewilligung für 66'735 m² Wald. Mit Datum vom 3. Oktober 2002 wurde davon eine erste Rodungsetappe von 24'429 m² freigegeben. Seither übersteigt das Auffüllvolumen den Abbau deutlich. Es steht heute praktisch kein Auffüllvolumen mehr zur Verfügung. Die Bürgergemeinde Deitingen beabsichtigt daher, im Hinblick auf die Endgestaltung der Kiesgrube, eine höhere Auffüllkote festzulegen. Zu diesem Zweck muss eine bereits wiederaufgeforstete Waldfläche im Ausmass von 13'580 m², welche überschüttet werden soll, erneut temporär gerodet werden. Ausserdem wird der seit 2002 gültige Rodungssperimeter flächenneutral korrigiert, nachdem im Rahmen der Planungsarbeiten verschiedene planerische und bauliche Differenzen festgestellt wurden.

Die mit dem Vorhaben verbundene Zweckentfremdung von Waldareal stellt eine Rodung im Sinne von Art. 4 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0) dar. Rodungen sind grundsätzlich verboten. Sie können jedoch ausnahmsweise bewilligt werden, wenn wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und die gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich Standort, Raumplanung und Gefährdung der Umwelt erfüllt sind (Art. 5 WaG).

Zuständig für die Erteilung der Rodungsbewilligung ist nach Art. 6 WaG der Kanton, der planungsrechtlich über die Änderung des Teilzonen- und Gestaltungsplans Kiesgrube Mühlerain entscheidet. Da die massgebliche Rodungsfläche grösser als 5'000 m² ist, musste nach Art. 6 Abs. 2 WaG das Bundesamt für Umwelt (BAFU) vorgängig angehört werden. Diese Anhörung erfolgte vom 13. Mai 2013 bis 23. Juli 2013.

Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei hat das Rodungsgesuch geprüft und stellt fest, dass die Voraussetzungen für eine Rodungsbewilligung erfüllt sind.

2.4.1 Standortgebundenheit (Art. 5 Abs. 2 Bst. a WaG)

Es handelt sich um einen bestehenden Abbau- und Auffüllstandort, dessen Deponiemöglichkeiten optimiert werden sollen. Die relative Standortgebundenheit des Vorhabens kann deshalb als gegeben erachtet werden.

2.4.2 Raumplanerische Voraussetzungen (Art. 5 Abs. 2 Bst. b WaG)

Der Standort ist als Zone für Abbau und Auffüllung im kantonalen Richtplan festgesetzt. Die Planungsgrundsätze Abbau und Deponie des kantonalen Richtplans (insbesondere die vollständige Ausschöpfung der Deponiemöglichkeiten an bestehenden Standorten) werden erfüllt. Die Erteilung der Rodungsbewilligung wird mit der Änderung des 2002 genehmigten Teilzonen- und Gestaltungsplans koordiniert. Die raumplanerischen Voraussetzungen sind sachlich erfüllt.

2.4.3 Gefährdung der Umwelt (Art. 5 Abs. 2 Bst. c WaG)

Die vorläufige Beurteilung der kantonalen Umweltschutzfachstelle vom 16. Januar 2013 sowie die Anträge des BAFU in dessen Stellungnahme vom 23. Juli 2013 zur Anhörung sind zu berücksichtigen. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führt, das heisst, dass gegen die Rodung weder Gründe wie Erosions-, Rutsch-, Brand- oder Windwurfgefahr sprechen, noch dass die Realisierung des Vorhabens Immissionen, Gewässerverschmutzungen oder andere Auswirkungen hat, die mit dem Umweltrecht nicht vereinbar sind.

2.4.4 Bedarfsnachweis / Interessenabwägung (Art. 5 Abs. 2 WaG)

Die Erhöhung des Auffüllvolumens soll den lokalen, kurz- bis mittelfristigen Mehrbedarf abdecken. Das Vorhaben entspricht demzufolge einem öffentlichen Interesse, welches das Interesse an der Walderhaltung überwiegt.

2.4.5 Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes (Art. 5 Abs. 4 WaG)

Es sind keine geschützten oder schützenswerten Natur- und Heimatschutzobjekte betroffen. Als ökologischer Ausgleich gemäss Art. 18 Abs. 2 des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG; SR 451) soll nicht mehr, wie in der bisherigen Rodungsbewilligung festgehalten war, 1.5 ha Sukzessionsfläche zur Verfügung gestellt werden, sondern neu im Gebiet Mürgelibrunnen ein kleines Waldreservat sowie die Renaturierung einer Riedwiese realisiert werden. Die Anträge im vorläufigen Beurteilungsbericht der Umweltschutzfachstelle vom 16. Januar 2013 sind zu be-

rücksichtigen, insbesondere der Antrag H betreffend Neophyten. Damit wird dem Natur- und Heimatschutz gebührend Rechnung getragen.

2.4.6 Rodungersatz (Art. 7 WaG)

Der Rodungersatz für die temporäre Rodung von 13'580 m² erfolgt mit Realersatz an Ort und Stelle. Damit kann der Rodungersatz als genügend erachtet werden.

2.4.7 Anhörung kantonale Fachstellen und Bundesamt für Umwelt (BAFU) zum Rodungsgesuch

Gegen das Rodungsgesuch gingen keine Einsprachen ein. Die Gesuchstellerin für das Rodungsgesuch ist gleichzeitig Grund- und Waldeigentümerin der Rodungs- und Ersatzaufforstungsflächen. Die kantonalen Fachstellen für Umwelt, Raumplanung sowie Natur und Landschaft erheben keine grundsätzlichen Einwände gegen das Rodungsvorhaben. Das BAFU hat mit Schreiben vom 23. Juli 2013 (Ref. 2013.05.13-065 / M202-671) sowohl zur Rodung als auch zur Ersatzaufforstung positiv Stellung genommen, unter dem Vorbehalt, dass die Anträge der kantonalen Umweltschutzfachstelle, insbesondere die Anträge B betreffend Boden und H betreffend Neophyten vom 16. Januar 2013 berücksichtigt werden. Dies ist erfolgt.

2.4.8 Ausgleichsabgabe

Nach Art. 9 WaG sind durch Rodungsbewilligungen entstehende Vorteile angemessen auszugleichen. Der Kanton erhebt zu diesem Zweck gestützt auf § 5 Abs. 2 des Kantonalen Waldgesetzes vom 29. Januar 1995 (WaGSO; BGS 931.11) eine Ausgleichsabgabe. Basierend auf der Kantonalen Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen vom 30. Juni 1998 (BGS 931.73) wird die Abgabe für das vorliegende Rodungsvorhaben mit den Eingangsgrössen „Rodungsfläche > 5'000 m²“, „mittlere Abbautiefe resp. Deponiehöhe > 1 - 5 m“ und „Betriebsdauer 1 - 3 Jahre“ auf Fr. 5.50 pro m² Rodungsfläche festgesetzt. Die Ausgleichsabgabe geht zu Lasten der Bewilligungsempfängerin und wird fällig mit der Schlagbewilligung.

2.5 Öffentliche Auflage

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 11. März 2013 bis am 9. April 2013. Während der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Einwohnergemeinderat beschloss die Planung am 24. April 2013.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. **Beschluss**

- 3.1 Die Änderung des Teilzonen- und Gestaltungsplanes Kiesgrube Mühlerain mit Sonderbauvorschriften und Rodungsgesuch sowie Umweltverträglichkeitsprüfung der Einwohnergemeinde Deitingen wird genehmigt.
- 3.2 Ausnahmbewilligung für die Rodung von Waldareal:
 - 3.2.1 Gestützt auf Art. 5 ff. Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0), Art. 4 ff. Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV; SR 921.0), § 4 ff. Kantonalen Waldgesetz vom 29. Januar 1995 (WaGSO; BGS 931.11) und § 9 ff. Kantonale Waldverordnung vom 14. November 1995 (WaVSO; BGS 931.12) wird die Ausnahmbewilligung für die Rodung von Waldareal wie folgt erteilt:

- 3.2.2 Der Bürgergemeinde Deitingen, 4543 Deitingen, wird die Bewilligung erteilt, für die Anpassung der Endgestaltung der Kiesgrube Mühlerain und der damit verbundenen Erhöhung der Auffüllkote insgesamt 13'580 m² Wald temporär zu roden. Die Rodungsbewilligung bezieht sich auf die Parzelle GB Deitingen Nr. 223 (Koordinaten ca. 614 8550 / 229 650) und ist befristet bis 31. Dezember 2020.
- 3.2.3 Der Rodungersatz ist an Ort und Stelle bis spätestens 31. Dezember 2030 auszuführen. Die Pflicht zur Leistung des Rodungersatzes ist auf Anmeldung der zuständigen kantonalen Forstbehörde im Grundbuch anzumerken. Die Kosten der Eintragung gehen zulasten der Bewilligungsinhaberin.
- 3.2.4 Massgebend für Lage und Abgrenzung der Rodungs- und Rodungersatzflächen ist Plan-Nr. B1367.AU-B1 Rodung und Ersatzaufforstung 1:1'000 (Cycad AG, Bern; dat. 18.02.2013).
- 3.2.5 Rodung und Ersatzaufforstung sind gemäss den Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei, Rathaus, 4509 Solothurn, auszuführen.
- 3.2.6 Die Rodungen dürfen jeweils erst nach Vorliegen der Schlagbewilligungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei ausgeführt werden. Die Schlagbewilligungen sind etappenweise mit dem entsprechenden Normgesuch zu beantragen.
- 3.2.7 Alle Arbeiten haben unter Schonung des angrenzenden Waldareals zu erfolgen. Dieses darf weder beansprucht noch sonst in irgend einer Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Wald ohne Bewilligung Bauinstallationen und -pisten zu errichten sowie Fahrzeuge, Aushub und Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.
- 3.2.8 Die gestützt auf § 5 Abs. 2 WaGSO für die Rodungsbewilligung zu leistende Ausgleichs- abgabe wird auf Fr. 5.50 pro m² Rodungsfläche festgesetzt. Die Abgabe ist von der Bewilligungsinhaberin zu leisten und wird jeweils fällig mit der Erteilung der Schlagbe- willigungen. Ausdrücklich vorbehalten bleibt eine Anpassung des Abgabesatzes an zukünftige gesetzliche Bestimmungen sowie aufgrund unrichtiger Angaben in den Gesuchsunterlagen. Ebenso vorbehalten bleibt die Anpassung der Ausgleichsabgabe für die bisherigen Rodungsflächen an die neu geltenden Rodungs- und Ersatzauffors- tungsfristen.
- 3.2.9 Die Auflagen und Bedingungen der bisherigen rechtsgültigen Rodungsbewilligungen sind weiterhin gültig, sofern sie nicht ausdrücklich durch die vorliegende Rodungsbe- willigung aufgehoben oder abgeändert werden.
- 3.3 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit der vorliegenden Planung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben. Dies gilt insbeson- dere für die Pläne, welche mit RRB Nr. 857 vom 23. April 2002 genehmigt wurden (mit Ausnahme des Rodungsplanes).
- 3.4 Die Einwohnergemeinde Deitingen hat eine Genehmigungsgebühr des Amtes für Raumplanung von Fr. 3'000.00, eine Gebühr für die waldrechtliche Ausnahmebewil- ligung von Fr. 5'000.00, eine Genehmigungsgebühr des Amtes für Umwelt von Fr. 5'000.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 13'023.00, zu bezahlen.

- 3.5 Die Planung steht vorab im Interesse der Grundeigentümerin. Die Einwohnergemeinde Deitingen hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierte Grundeigentümerin zu übertragen.
- 3.6 Die Einwohnergemeinde wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis am 15. November 2013 noch 8 vollständige Dossiers zuzustellen. Die Sonderbauvorschriften sind nachzuführen, d.h. mit den Auflage- und Genehmigungsvermerken der ursprünglichen Planung sowie der vorliegenden Änderung zu ergänzen. Alle Unterlagen sind mit den Genehmigungsvermerken und Originalunterschriften der Gemeinde zu versehen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung **Einwohnergemeinde Deitingen, Wangenstrasse 1,
4543 Deitingen**

Genehmigungsgebühr Amt für Raumplanung:	Fr. 3'000.00	(4210000 / 004 / 80553)
Gebühr waldrechtliche Ausnahmebewilligung:	Fr. 5'000.00	(4210000 / 035 / 80942)
Bearbeitungsgebühr Amt für Umwelt:	Fr. 5'000.00	(4210001 / 007 / 80049)
Publikationskosten	Fr. 23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	<u>Fr. 13'023.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Beschwerden, die sich gegen die Ausgleichsabgabe für die Rodungsflächen richten, sind innert der gleichen Frist bei der Schätzungskommission des Kantons Solothurn einzureichen.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (SC) (2), mit Akten und 1 gen. Dossier (später)

Amt für Raumplanung, Abt. Natur und Landschaft

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt, mit 1 gen. Dossier (später)

Amt für Umwelt, Rechnungswesen

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wald, Jagd und Fischerei; Abteilung Wald (3), mit 2 gen. Dossier (später)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei; Forstkreis Wasseramt/Solothurn

Amt für Wald, Jagd und Fischerei; Rechnungswesen

Amt für Finanzen

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Dossier (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, mit 1 gen. Dossier (später)

Bundesamt für Umwelt (BAFU), Abteilung Wald, 3003 Bern (Ref. SO-ROD2013-002; Kopie Rodungsgesuch wurde bereits i.R. der Anhörung zugestellt)

Einwohnergemeinde Deitingen, Wangenstrasse 1, 4543 Deitingen, mit 1 gen. Dossier (später), mit Rechnung (**Einschreiben**)

Planungskommission Deitingen, Wangenstrasse 1, 4543 Deitingen

Bauverwaltung Deitingen, Wangenstrasse 1, 4543 Deitingen

Bürgergemeinde Deitingen, Präsidium, 4543 Deitingen, mit 1 gen. Dossier (später)

Amt für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern, Abt. Naturförderung, Schwand, 3110 Münsingen

Cycad AG, Langmauerweg 12, 3011 Bern

Staatskanzlei für Amtsblattpublikation, unter Rubrik „Regierungsrat“:

Einwohnergemeinde Deitingen: Genehmigung Änderung Teilzonen- und Gestaltungsplan Kiesgrube Mühlerain mit Sonderbauvorschriften, Umweltverträglichkeitsprüfung und Rodungsgesuch:

Der Beschluss des Regierungsrates, der Umweltverträglichkeitsbericht, die Beurteilung der kantonalen Umweltschutzfachstelle und das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung werden in der Zeit vom 25. Oktober 2013 bis 4. November 2013 beim Bau- und Justizdepartement, Rötihof, Zimmer Nr. 116, 4509 Solothurn, zur Einsichtnahme aufgelegt (Art. 20 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPV).

Wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, kann innerhalb von 10 Tagen gegen den Entscheid des Regierungsrates beim kantonalen Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde einreichen. Die Beschwerde ist mindestens im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.)

Staatskanzlei für Amtsblattpublikation, unter Rubrik „Regierungsrat“:

Deitingen: Bekanntmachung einer Rodungsbewilligung gemäss § 11 Absatz 2 Kantonale Waldverordnung:

Der Bürgergemeinde Deitingen, 4543 Deitingen, wird die Bewilligung erteilt, für die Anpassung der Endgestaltung der Kiesgrube Mühlerain und der damit verbundenen Erhöhung der Auffüllkote insgesamt 13'580 m² Wald temporär zu roden.

Die Rodungsbewilligung bezieht sich auf die Parzelle GB Deitingen Nr. 223 (Koordinaten ca. 614 8550 / 229 650) und ist befristet bis 31. Dezember 2020.

Der Rodungersatz ist an Ort und Stelle bis spätestens 31. Dezember 2030 auszuführen.

(

(

46/111, 112

Kanton Solothurn

Gemeinde Deitingen

Teilzonen- und Gestaltungsplan Kiesgrube Mühlerain

SONDERBAUVORSCHRIFTEN (SBV)

Genehmigungsvermerke

Öffentliche Auflage vom 17. November 2000 bis 16. Dezember 2000
Beschlossen durch den Gemeinderat am 4. April 2001

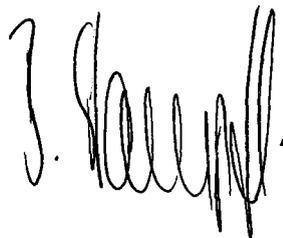
Genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 857 vom 23. April 2002

Öffentliche Auflage vom 11. März 2013 bis 9. April 2013
Beschlossen durch den Gemeinderat am 24. April 2013

Gemeindepräsident:

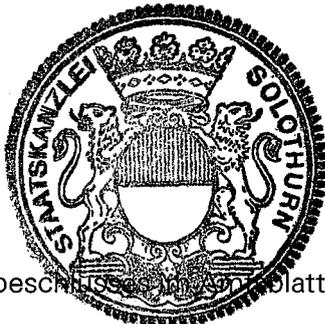


Gemeindeschreiber:



Genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss 2013/1892 vom 21. Oktober 2013

Der Staatsschreiber:



Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 43 vom 25. Oktober 2013

200, 000, 000

Kanton Solothurn

Gemeinde Deitingen

Teilzonen- und Gestaltungsplan Kiesgrube Mühlerain

SONDERBAUVORSCHRIFTEN (SBV)

Genehmigungsexemplar¹

Im Gebiet Mühlerain wird gestützt auf § 44 ff. des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (BGS 711.1) ein Teilzonen- und Gestaltungsplan mit Sondervorschriften erlassen.

Zweck

Der Teilzonen- und Gestaltungsplan Kiesgrube Mühlerain, bestehend aus den Plänen

- A1 Teilzonen- und Gestaltungsplan (1:10000, 1:1000)
- B1 Rodung und Ersatzaufforstung (1:1000)
- C1 Abbauplan (1:1000) (orientierend)
- C2 Betriebszustand 1 (2016) (1:1000) (orientierend)
- C3 Profile (1:1000) (orientierend)
- Planungsbericht (orientierend)
- Technischer Bericht (orientierend)
- Umweltverträglichkeitsbericht (orientierend)

und den dazugehörigen Sonderbauvorschriften, bezweckt den geordneten Abbau von Sand und Kies im Gebiet Mühlerain im Deitingen Wald sowie die fachgerechte Auffüllung, Rekultivierung und Wiederaufforstung des Gebietes nach Beendigung des Kiesabbaus.

¹ Vorliegende konsolidierte Fassung der SBV vom 4. April 2001 enthält die Genehmigung vom 23. April 2002 (RRB Nr. 857 vom 23. April 2002) und die 1. Änderung der SBV vom 18. Februar 2013 (genehmigt mit RRB Nr. 2013/1892 vom 21. Oktober 2013).

§ 1 Geltungsbereich und Zonen

Der Geltungsbereich des Teilzonen- und Gestaltungsplans ist durch eine dicke gestrichelte Linie abgegrenzt. Er umfasst das Teilgrundstück GB Nr. 233 Bürgergemeinde Deitingen mit dem heutigen Betriebs-, Abbau-, Auffüllgebiet, mit Zu- und Wegfahrten, bereits rekultivierten und zur forstlichen Nutzung zurückgeführten Flächen sowie dem Wald im Erweiterungsgebiet.

Der Geltungsbereich umfasst grundeigentümergebunden zwei Zonen:

- Zone Abbau und Auffüllung,
- Wald.

In der Zone Abbau und Auffüllung sind Kiesabbau (Ziffer 2), Zu- und Wegfahrt (Ziffer 4), Infrastrukturanlagen (Ziffer 9) und Wiederauffüllung (Ziffer 5) erlaubt. Die Nutzung des Waldes richtet sich nach der Waldgesetzgebung.

§ 2 Kiesabbau

§ 2.1 Bedingungen und Auflagen

Der Kiesabbau erfolgt in Etappen geordnet entsprechend den Bedingungen und Auflagen des Gestaltungsplanes, der Abbaubewilligung des Bau- und Justizdepartements und der Rodungsbewilligung des Volkswirtschaftsdepartements.

Auflagen und Bedingungen, welche die Rekultivierung betreffen, müssen parallel zum Abbaufortschritt erfüllt werden.

§ 2.2 Zeithorizont

Der Gestaltungsplan ist auf einen Zeithorizont von 30 Jahren angelegt. Diese Zeitangabe ist eine approximative Planungsannahme, da konjunkturelle Entwicklung und Grossbaustellen die Abbau- und Auffüllmengen stark beeinflussen.

§ 2.3 Abbauvorgang

Der Kiesabbau erfolgt mit Bagger oder Trax. Der Kies wird ab Wand auf Transportfahrzeuge geladen.

§ 2.4 Abbaukote

Die maximale Abbaukote liegt mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserspiegel (HGW-10). Gestützt auf langjährige Messungen (1978–1997) wird bis auf weiteres eine Abbaukote von 433.50 m ü.M. festgelegt. Das Bau- und Justizdepartement behält sich vor, diese Abbaukote bei veränderten Grundwasserverhältnissen anzupassen.

Die Betreiberin der Kiesgrube hat eine lückenlose Dokumentation des Grundwasserspiegels zu gewährleisten.

§ 2.5 Waschen von Kies

Die Einrichtung von Installationen zum Waschen von in der Kiesgrube Mühlerain abgebautem Material und zur Ablagerung von Kieswaschschlamm in der Kiesgrube ist nur dann zulässig, wenn nachweisbar keine Beeinträchtigung des Grundwassers besteht. Der Nachweis obliegt der oder dem Betreibenden der Anlagen bzw. der oder dem Gesuchstellenden nach Absatz 2. Dieser trägt auch die Kosten des Nachweises.

Ein entsprechendes Vorhaben ist im Baubewilligungsverfahren zu behandeln. Dafür ist die Zustimmung des Bau- und Justizdepartementes einzuholen. Gleichzeitig mit der Einreichung der (Bau-) Gesuchsakten an das Bau- und Justizdepartement hat die oder der Gesuchstellende diese unaufgefordert auch an die Einwohnergemeinde Wangen an der Aare (Nutzniesserin der Mürgelequellen) zuzustellen.

§ 2.6 Abbaumengen

Die maximal und die durchschnittlich zulässige jährliche Abbaumenge ist in der Abbaubewilligung festzulegen.

Die Abbaumenge darf aber jährlich 55 000 m³ fest im langjährigen Mittel nicht übersteigen. Diese Abbaumenge kann in einzelnen Jahren überschritten werden. Der Mehrabbau ist in den folgenden Jahren durch einen entsprechenden Minderabbau zu kompensieren.

§ 3 Arbeitssicherheit, Gewässerschutz, Störfälle

§ 3.1 Arbeitssicherheit, Absperrung

Der Kiesbau hat nach den gültigen, arbeitsgesetzlichen Bewilligungen zu erfolgen. Um Unfälle betriebsfremder Personen zu verhindern, sind entsprechende Auflagen in die Abbaubewilligung aufzunehmen; insbesondere sind die jeweiligen Bereiche der offenen Kiesgrube durch einen mindestens 1.5 m hohen Schutzzaun zu sichern.

Die bestehende, abschliessbare Barriere bei der Zufahrt zur Kiesgrube hat während allen Betriebsphasen der Kiesgrube betriebsbereit zu sein.

Zwischen bestehenden, während der Abbauzeit bestehen bleibenden Waldwegen und der Abbaugrenze ist eine Sicherheitszone von 7 m Breite einzuhalten (Buschgürtel nach Rodung der Hochstämme).

Falls die vorgesehenen Massnahmen zum Schutz der Kiesgrube vor unkontrollierten Ablagerungen nicht ausreichen, kann das Bau- und Justizdepartement weitere Massnahmen anordnen.

§ 3.2 Gewässerschutz, Störfälle

Verschmutzungen des Grundwassers durch den Betrieb der Kiesgrube oder durch Störfälle sind durch geeignete bauliche und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.

Insbesondere sind folgende Vorkehrungen zum Schutz des Grundwassers zu treffen:

- Die Lagerung von Treib- und Schmierstoffen ist ausschliesslich im Infrastrukturbereich zulässig. Chemikalien und Betriebsmittel müssen in Auffangwannen gelagert werden.
- Das Auftanken, die Wartung und Stationierung von Maschinen und Fahrzeugen sind nur im Infrastrukturbereich zulässig. Es ist dazu ein Abstellplatz mit dichtem Belag zu erstellen. Dieser ist über Schlammsammler und Ölabscheider zu entwässern.
- Für neue Baumaschinen ist vollsynthetisches, biologisch abbaubares Hydrauliköl zu verwenden.
- Es müssen an einer geschützten Stelle der Betriebsfläche genügend Säcke Ölbindemittel bereitgestellt werden.
- Es ist ein Alarmschema zu erstellen und bei Bedarf zu aktualisieren.
- Ölunfälle und Unfälle mit anderen Chemikalien sind unverzüglich der Alarmzentrale der Kantonspolizei Solothurn zu melden.
- Mit regelmässigen Instruktionen und sinnvoll platzierten Plakaten sind die verantwortlichen Personen auf dem Kiesgrubenareal auf die Belange des Gewässerschutzes und auf das Verhalten bei Störfällen hinzuweisen.
- Abwasser aus Pneuwaschanlagen ist vor der Ableitung über einen entsprechend dimensionierten Schlammsammler zu teilen.
- Sämtliche Abwasser aus sanitären Anlagen sind einer kommunalen Kläranlage zuzuführen.

Im Rahmen der Abbaubewilligung sind die den Betrieb der Kiesgrube betreffenden Gewässerschutzauflagen abschliessend festzulegen.

§ 4 Zu- und Wegfahrt

Sämtliche Transporte im Zusammenhang mit dem Kiesabbau und der Auffüllung erfolgen über die bestehende Kiestransportstrasse.

Nach Beendigung von Auffüllung und Rekultivierung ist die Zufahrtsstrasse bis zum Waldrand zu einer ca. 3 m breiten Waldstrasse mit wassergebundener Verschleiss-schicht zurück zu bauen.

§ 5 Wiederauffüllung

§ 5.1 Zeitlicher Ablauf

Die Wiederauffüllung erfolgt laufend und in Etappen geordnet dem Kiesabbau folgend. Flächen mit abgeschlossener Wiederauffüllung werden fortlaufend rekultiviert mit dem Ziel, die gleichzeitig offene Grubenfläche zu minimieren.

§ 5.2 Materialqualität

Als Auffüllmaterial darf nur unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial verwendet werden (Anhang 3 Technische Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990, SR 814.600).

§ 5.3 Kontrolle der Materialqualität

Die Betreiberin der Kiesgrube stellt durch Kontrollen sicher, dass nur zugelassenes Auffüllmaterial eingelagert wird. Sie sorgt durch geeignete Massnahmen dafür, dass angeliefertes Material immer auf einem speziell bezeichneten Triageplatz abgeladen wird.

Beim Entladen und/oder Verstossen des angelieferten Materials führt der Grubenbetreiber optische und geruchliche Kontrollen durch. Er kann vom Lieferanten ein Dokument verlangen, das Herkunft und Art des angelieferten Materials deklariert.

Bestehen aufgrund von vermuteten oder festgestellten Verschmutzungen Unklarheiten, ob ein bestimmtes Material eingelagert werden darf, so ist das Amt für Umwelt beizuziehen. Es kann zur Beurteilung Analysen und Herkunftsdeklarationen verlangen.

Angeliefertes Auffüllmaterial mit kleinerem Anteil von organischem Material darf nicht zur Auffüllung verwendet werden. Falls es sich um Ober- oder Unterbodenmaterial handelt, kann dieses nach Prüfung und Freigabe durch den bodenkundlichen Baubegleiter zur Rekultivierung eingesetzt werden (Ziff. 63).

Das Bau- und Justizdepartement kann das Durchführen von Analysen anordnen, wenn Anhaltspunkte vorhanden sind, dass ungeeignete Materialien eingelagert werden. Nicht zugelassenes Material ist auf Kosten des Kiesgrubenbetreibers zu entfernen und sachgerecht zu entsorgen.

§ 5.4 Rohplanie

Entsprechend dem Abbau- und Auffüllfortschritt sind die entsprechenden Flächen zu rekultivieren. Die Auffüllhöhe der Rohplanie (1.2 m unter Oberkante fertiges Terrain) richtet sich nach der im Teilzonen- und Gestaltungsplan dargestellten Topografie.

§ 5.5 Umgang mit gebietsfremden invasiven Pflanzen und Tieren

Invasive Neophyten sind gestützt auf ein Unterhaltskonzept während Errichtung, Betrieb und Abschluss durch die Grubenbetreiberin laufend zu bekämpfen. Rekultivierte Böden sind sofort nach Fertigstellung mit einer Wiesenmischung anzusäen. Die Grubenbetreiberin stellt mittels Eingangskontrollen sicher, dass kontaminiertes Material erkannt und fachgerecht eingebaut wird. Die erfolgten Bekämpfungsmassnahmen und die Entsorgung der Pflanzen sind mittels Rapport zu dokumentieren und auf Anfrage der kantonalen Fachstelle vorzulegen.

§ 5.6 Endgestaltung nach Abschluss des Abbaus

Die Betreiberin sorgt für die Endgestaltung des Geländes. Die Gestaltung der Terrainoberfläche ist mit den kantonalen Amtsstellen abzusprechen.

§ 6 Rekultivierung und Folgenutzung

§ 6.1 Grundsätzliches

Die Zone Abbau und Auffüllung wird etappenweise abgebaut, aufgefüllt, rekultiviert und in Wald überführt. Nach Abschluss gilt die gesamte Zone Abbau und Auffüllung wieder als Waldareal im Rechtssinne.

Die Wiederherstellung der Waldböden hat nach dem jeweils neusten Stand der Erkenntnisse und der Technik zu erfolgen.

§ 6.2 Zielsetzungen

Der Wiederaufbau des Waldbodens über der Rohplanie ist gemäss den heutigen Bodeneigenschaften durchzuführen.

Die momentanen Bestände im Erweiterungsperimeter erfüllen wichtige Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktionen. Es ist eine flächen- und funktionsgleiche Ersatzaufforstung an Ort und Stelle vorzunehmen.

Als Folgenutzung ist eine naturnahe Bewirtschaftung mit standortgerechten Baumarten vorzusehen. Dazu sind neben Pflanzungen insbesondere die Vorgänge der natürlichen Bewaldung zu fördern.

§ 6.3 Massnahmen zur Bodenrekultivierung

Abbau, Zwischenlagerung und Rekultivierung des Ober- und Unterbodens als zukünftiger Wurzelraum hat gemäss den Richtlinien des FSKB «Wald und Kiesabbau» sowie «Kulturland und Kiesabbau» zu erfolgen. Ober- und Unterboden sind grundsätzlich getrennt abzutragen und zu rekultivieren. Ausnahmen sind nach Rücksprache mit dem Amt für Umwelt, Fachstelle Bodenschutz möglich.

Getrennt abgetragener Ober- und Unterboden müssen getrennt zwischengelagert werden. Es gelten folgende maximale Depothöhen:

- Flächendepot: Oberboden 2 m, Unterboden 2.5 m.
- Walldepot trapezförmig mit 2 m Kronenbreite: Oberboden 2.5 m, Unterboden 4 m.

Depots dürfen beim Anlegen und Abtragen nicht befahren werden.

Vor Erteilung der Schlag- und Abbaubewilligung müssen Materialbilanz und Depotplanung erstellt und beim Amt für Umwelt, Fachstelle Bodenschutz zur Bewilligung eingereicht werden. Die Materialbilanz ist basierend auf den Bodenaufnahmen von 2012 und getrennt nach Ober- und Unterboden zu errechnen. Davon ausgehend werden die benötigten Depotflächen berechnet. Diese sind im Plan «Betriebszustand 2016» ausgewiesen.

Die Mächtigkeit des rekultivierten Wurzelraumes beträgt lose ca. 135 cm. Nach Erstellung der Rohplanie aus unverschmutztem Aushubmaterial werden nacheinander folgende Horizonte im Streifenverfahren lose angelegt:

- Ca. 60 cm geeignetes, d. h. verwittertes Aushubmaterial, zugeführt (BC-Horizonte).
- Ca. 60 cm Unterboden, zugeführt sowie aus Erweiterungsetappen.
- Ca. 15 cm Oberboden, zugeführt sowie aus Erweiterungsetappen (und aus dem neophytenfreien Südwestrand der bestehenden Rekultivierung).

Zugeführtes Bodenmaterial ist vor dem Einbau durch die pedologische Baubegleitung qualitativ zu kontrollieren und dementsprechend einzubauen. Der neu rekultivierte Boden ist mit geeigneten Massnahmen vor Erosion zu schützen.

Die kantonale Bodenfachstelle ist befugt, die Bodenqualität sowie die Arbeitsweise beim Bodenauftrag zu kontrollieren.

§ 6.4 Erfolgskontrollen

Die Erfolgskontrollen der rekultivierten Flächen werden vom kantonalen Forstdienst durchgeführt. Die Pflege der Kulturen, Jungwaldpflege, Durchforstungen und Verjüngungshiebe werden im Rahmen der forstlichen Planung verbindlich festgehalten.

§ 6.5 Forstliche Erschliessung

Nach Abschluss der Rekultivierung ist ein dem Gelände und der forstlichen Holzernntetechnik angepasstes forstliches Erschliessungsnetz wiederherzustellen. Die definitive Lage und Ausgestaltung des Wegnetzes werden in Absprache mit den zuständigen Amtsstellen festgelegt. Das Bewilligungsverfahren für die neuen Erschliessungswege richtet sich nach dem Planungs- und Baugesetz.

§ 7 Ökologischer Ausgleich

§ 7.1 Allgemeines

Der ökologische Ausgleich nach Art. 18b Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (SR 451) und nach § 18 Abs. 3 Verordnung vom 14. November 1980 über den Natur- und Heimatschutz (BGS 435.141) wird durch Massnahmen in der Betriebsphase und durch die privatrechtliche Sicherstellung von zwei Naturgebieten im nahegelegenen Mürgelibrunnen gewährleistet. Letzteres kompensiert explizit den im Endzustand zu leistende ökologische Ausgleich.

§ 7.2 Betriebsphase

Im Sinne der FSKB-Richtlinie «Naturschutz und Kiesabbau» sind nach dem Prinzip der dynamischen Wanderbiotope dauernd wertvolle Lebensräume im Grubenareal zur Verfügung zu stellen.

Während der gesamten Betriebsphase sind funktionsfähige Wanderbiotope für einheimische Pflanzen und Tiere (insbesondere für Kreuzkröten, Geburtshelferkröten und Uferschwalben) im Umfang von mindestens 15% der offenen Fläche minus die Hälfte

des Infrastrukturbereichs sicherzustellen. Ein Drittel der Lebensräume sind als Feuchtstandorte zu betreiben. Die Lebensräume gehen aus dem Plan «Betriebszustand 2016» hervor. Die Planung der Lebensräume ist periodisch zu aktualisieren (Ziffer 82).

§ 7.3 Waldreservat Mürgelibrunnen

Die Kiesgrubenbetreiberin schliesst mit dem Kanton Solothurn eine Vereinbarung über die Errichtung des Waldreservats Mürgelibrunnen und einen Verzicht während 100 Jahren auf die Holznutzung.

§ 7.4 Riedwiese Mürgelibrunnen

Die Kiesgrubenbetreiberin schliesst mit dem Kanton Bern eine Vereinbarung über die Renaturierung einer Riedwiese im Mürgelibrunnen ab und duldet während 50 Jahren die Ziele des Naturschutzes.

§ 7.5 Kostentragung

Die Kosten für den ökologischen Ausgleich, die Begleitung (Ziffer 8) und Erfolgskontrolle sowie die Neophytenbekämpfung hat die Kiesgrubenbetreiberin zu tragen.

§ 8 Begleitung

§ 8.1 Grubenkommission

Die Gemeinde organisiert und leitet einen jährlich stattfindenden Augenschein für welchen Fachpersonen nach Bedarf eingeladen werden. Am Augenschein werden die Einhaltung der Auflagen kontrolliert und die Kiesgrubenbetreiberin beraten.

§ 8.2 Ökologische Begleitung

Der ökologische Ausgleich wird alle fünf Jahre durch eine ausgewiesene Fachperson auf einem Plan festgelegt.

Die Massnahmen für Wanderbiotope sind jährlich vor Ort von einer ausgewiesenen Fachperson in koordinierten Einsätzen festzulegen und zu begleiten. Darüber ist jeweils dem Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft, in Kurzform Bericht zu erstatten. Die Entwicklung der Neophyten ist Teil der Berichterstattung.

§ 8.3 Pedologische Begleitung

Alle Arbeiten mit Boden werden durch eine ausgewiesene Fachperson begleitet. Sie erstattet dem Amt für Umwelt, Fachstelle Bodenschutz, periodisch Bericht. Die Entwicklung der invasiven Neophyten-Bestände ist Teil dieser Berichterstattung. Das Unterhaltskonzept zur Bekämpfung der invasiven Neophyten ist in Absprache mit dem Amt für Umwelt jeweils mit dem Gesuch für die Verlängerung der Abbaubewilligung einzureichen.

§ 9 Infrastrukturbereich

Die betriebsnotwendigen Infrastrukturanlagen sind im auf dem Teilzonen- und Gestaltungsplan eingetragenen Bereich für Infrastrukturanlagen zu errichten. Potenzielle wassergefährdende Anlagen und Aktivitäten sind einzig im Infrastrukturbereich zulässig (vgl. Ziffer 32 Gewässerschutz, Störfälle). Bauten und Anlagen werden lediglich durch die betriebliche Notwendigkeit begründet. Sie sind im Baubewilligungsverfahren zu prüfen und zu bewilligen. Dafür ist die Zustimmung des Bau- und Justizdepartementes einzuholen. Nach der Beendigung des Kiesabbaus und der Rekultivierung sind alle Installationen und Infrastrukturen im Geltungsbereich des Gestaltungsplans zu entfernen.

§ 10 Wald, Rodung und Rodungseratz

Massgebend für die Beanspruchung von Waldareal und für die Abgrenzung und Ausführung der Rodungen und des Rodungseratzes sind die Auflagen und Bedingungen der Rodungsbewilligung. Die Freigabe der Rodungsetappen und die Schlagbewilligungen sind rechtzeitig beim Amt für Wald, Jagd und Fischerei zu beantragen. Die wiederhergestellten Waldflächen sind dem Amt laufend zur Abnahme zu melden.

§ 11 Inkrafttreten

Der Teilzonen- und Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat, publiziert im Amtsblatt, in Kraft.